



 Cavemus e.V.

SATZUNG

1. Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1.1. Der Verein führt den Namen Cavemus e.V.
Er hat seinen Sitz in Rostock und ist hier im Vereinsregister eingetragen.
- 1.2. Das Geschäftsjahr des Vereins, ist ein Kalenderjahr.

2. Zweck und Aufgaben

- 2.1. Der Vereinszweck ist die Förderung der Bildung, Erziehung, Sport und der Gewaltprävention. Das Ziel soll erreicht werden durch die Bereitstellung von Bildungs-, Präventions- und Beratungsangeboten.
- 2.2. Der Satzungszweck wird in Projekten, im Training, in Seminaren und in Workshops im Bereich der Gewaltprävention und in der Förderung der sportlichen und geistigen Leistungssteigerung umgesetzt.
- 2.3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigende Zwecke“ der Abgabeordnung.
- 2.4. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2.5. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
 - 2.5.1. Mitglieder des Vorstands und für den Verein in sonstiger Weise ehrenamtlich Tätige, können eine Erstattung Ihrer Kosten und eine angemessene Entschädigung für Zeit – und Arbeitsaufwand erhalten. Einzelheiten werden durch den Vorstand bzw. durch die Geschäftsordnung festgelegt.
- 2.6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- 2.7. Die Mittel die dem Verein zufließen, sind nur für satzungsmäßige Zwecke zu verwenden. Es dürfen keine Mitglieder und vereinsfremde Personen durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, begünstigt werden.
- 2.8. Förderung der Kriminalprävention, Hilfe für Opfer von Straftaten und des Täter-Opfer-Ausgleichs, insbesondere durch Unterstützung von Projekten zur Verschönerung des Stadtbildes, z.B. durch Entfernen illegaler Graffiti und anderer Sachbeschädigungen im öffentlichen Raum.

3. Mitgliedschaft

3.1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die die Satzung anerkennt und einen schriftlichen Aufnahmeantrag stellt. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

3.2. Die Mitgliedschaft endet:

3.2.1. durch Austritt

Bei Abgabe einer schriftlichen Austrittserklärung an die Geschäftsstelle des Vereins zum Ende des Monats. Die Abmeldung muss bis 2 Wochen vor Monatsende (letzter Abgabetermin) eingegangen sein.

3.2.2. durch den Tod

3.2.3. Ausschluss aus dem Verein

3.2.3.1. Der Ausschluss erfolgt, wenn ein Vereinsmitglied das Vereinsansehen schädigt, grob gegen die Satzung verstößt oder sich disziplinos verhält. Dem Betroffenen ist der Ausschluss schriftlich mitzuteilen.

3.2.3.2. Mitglieder, die länger als ein halbes Jahr mit dem Beitrag im Rückstand sind und zweimal schriftlich ermahnt worden sind, können vom Vorstand ausgeschlossen werden. Dem Betroffenen ist der Ausschluss schriftlich mitzuteilen.

3.2.3.3. Der Ausschluss erfolgt, wenn ein Vereinsmitglied das Vereinsansehen durch vorsätzliche Gesundheitliche Schädigung und oder des Wohlergehens eines anderen Vereinsmitgliedes und oder eines Projekt- oder Seminarteilnehmers begeht.

3.2.4. Auflösung des Vereins

3.2.5. Bei Beendigung der Mitgliedschaft bleiben die Beitragspflicht bis zum Ende des laufenden Monats und sämtliche sonstige Verpflichtungen gegenüber dem Verein bestehen.

3.2.6. Ausgeschiedene oder ausgeschlossenen Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile des Vermögens des Vereins.

4. Rechte und Pflichten

4.1. Mitglieder sind berechtigt:

- an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen und von ihrem Stimmrecht gebrauch zu machen.
- gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen und für ein Amt innerhalb der Organe des Vereins zu kandidieren.
- an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, sowie die verschiedenen Angebote des Vereins zu nutzen.

4.2. Mitglieder sind verpflichtet:

- sich nach der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu halten.
- nach besten Kräften an dem Vereinsleben mitzuwirken.
- Die Mitgliedsbeiträge fristgemäß zu entrichten.

5. Organe

5.1. Die Organe des Vereins sind

- Mitgliederversammlung
- Vorstand

6. Abteilungen

6.1. Der Verein hat die Möglichkeit für bestimmte Zielsetzungen im Rahmen des Vereinszweckes gesonderte Fachabteilungen zu bilden. Sie sind zuständig für die interne Regelung der Belange der jeweiligen Fachabteilung im Auftrag des Vorsitzenden. Der Vorstand kann den Abteilungen Budgets für die Eigenständige Verwaltung zuweisen.

6.2. Abteilungen können ihre interne Organisation und ihren Betrieb in einer Abteilungsordnung regeln. Die Abteilungsordnung bedarf zu ihrer Wirksamkeit die Zustimmung des Vorstandes. Eine Abteilungsordnung kann vom Vorstand auf Beschluss aufgehoben werden.

6.3. Die Abteilungen können aus ihrer Mitte heraus, einen Abteilungsleiter wählen. Die Abteilungsleiter sind gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung für alle Maßnahmen in organisatorischer, finanzieller und inhaltlicher Hinsicht innerhalb ihrer Abteilung verantwortlich. Auf Verlangen sind sie jederzeit zur Berichtserstattung verpflichtet. Abteilungsleiter haben das Recht an Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen.

7. Mitgliederversammlung

- 7.1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie fällt in allen Vereinsangelegenheiten die oberste Entscheidung, sowie diese nicht satzungsgemäß anderen Organen übertragen wurde.
- 7.2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alle zwei Jahre statt.
- 7.3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder 1/3 der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragen.

8. Einberufung, Ablauf und Durchführung einer Mitgliederversammlung

- 8.1. Die Einberufung einer Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand in Form einer schriftlichen Einladung an alle Mitglieder unter einer Einberufungsfrist von 4 Wochen bekannt zu geben. Die Einladung muss eine vorläufige Tagesordnung enthalten, wobei Anträge auf Satzungsänderung unter Benennung der zu ändernden Vorschrift im Wortlaut schriftlich mitzuteilen sind.
- 8.2. Die Tagesordnung einer ordentlichen Mitgliederversammlung hat mindestens folgende Punkte zu umfassen.
 - Eröffnung durch den Vorsitzenden oder seinem Vertreter
 - Feststellung der Stimmberechtigten
 - Protokollbestätigung
 - Rechenschaftsberichte des Vorstandes und des Kassenwartes
 - Aussprache über Rechenschaftsberichte
 - Beschlussfassung über Entlastung des Vorstandes
 - Vorlage und Genehmigung des Haushaltsplanes
 - Neuwahl des Vorstandes und der Kassenprüfer
 - Anträge
 - Verschiedenes
- 8.3. Eine Ergänzung der Tagesordnung kann jedes Mitglied verlangen. Dem Verlangen kann Entsprungen werden, sofern die Ergänzung bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich dem Vorstand eingegangen ist. Die Ergänzung der Tagesordnung wird spätestens zu Beginn der Mitgliederversammlung bekannt gegeben. Bei einer späteren Ergänzung der Tagesordnung entscheiden die anwesenden Mitglieder in der Versammlung mit einfacher Mehrheit.

- 8.4. Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt den Vorsitzenden oder seinem Vertreter. Bei Abwesenheit des Vorstandes wird durch einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder ein Leiter bestimmt.
- 8.5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erscheinenden Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Stimmenthaltung gilt als nicht abgegebene Stimme. Stimmrecht besitzt jedes Mitglied und dieses ist persönlich auszuüben.
- 8.6. Wahlen finden in mündlicher Abstimmung statt. Gewählt werden können alle Mitglieder.
- 8.7. Eine Satzungsänderung bedarf einer 2/3 Mehrheit.

9. Vorstand

- 9.1. Der Vorstand setzt sich mindestens aus drei Mitgliedern zusammen, die den Verein gemäß § 26 BGB auch gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
 - Vorsitzende
 - Zweiter Vorsitzende
 - Kassenwart

Der Verein wird durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten, darunter immer der Vorsitzende oder sein Stellvertreter.

- 9.2. Der Vorstand führt die Geschäfte nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Zur Durchführung der Geschäfte kann der Vorstand Ordnungen erlassen. Der Vorstand fasst die Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei Abwesenheit die seines Vertreters. Über seine Tätigkeit hat der Vorstand die Mitgliederversammlung zu unterrichten.
- 9.3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsmäßigen Neuwahl im Amt. Eine Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist zulässig.
- 9.4. Der Vorstand ist berechtigt, Mitglieder zu berufen, wenn ein Mitglied ausscheidet, oder im Rahmen der Aufgabenverteilung die Aufnahme eines weiteren Vorstandsmitgliedes erforderlich ist. Durch die nächste Mitgliederversammlung ist die Berufung in den Vorstand zu bestätigen.
- 9.5. Der Vorstand kann einen Geschäftsführer bestellen, der die laufenden Geschäfte des Vereins nach Weisung des Vorsitzenden entsprechend den Beschlüssen der Mitgliederversammlung und des Vorstandes führt. Der Geschäftsführer muss einstimmig vom Vorstand gewählt und eingesetzt werden. Der Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teil.

10. Protokollierung und Beschlüsse

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes ist unter Angabe von Ort; Zeit; anwesende Mitglieder und dem Abstimmungsergebnis jeweils ein Protokoll anzufertigen. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom zu benennenden Protokollführer zu unterschreiben.

11. Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins beginnt am 01.01. des laufenden Jahres und endet am 31.12. des jeweiligen Jahres.

12. Versicherung und Haftung

Die Mitglieder des Vereins sind über den LSB MV bei der ARAG versichert. Zusätzliche Versicherungsleistungen werden durch den Verein nicht getragen. Zusätzliche Versicherungsleistungen für die Vereinsmitglieder werden durch den Verein nicht getragen. Für Teilnehmer von Projekten und Seminaren, die durch den Verein ausgerichtet oder unterstützt werden, besteht kein Versicherungsschutz.

13. Kassenprüfung

In der Kassenordnung, ist die Kassenprüfung geregelt.

14. Auflösung des Vereins

14.1. Die Auflösung des Vereins kann nur auf Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen. Zu diesem Beschluss bedarf es einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

14.2. Mit Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigender Zwecke fällt das vorhandene Vermögen des Vereins an einen eingetragenen Verein, der dieses unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

15. Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung ist in der vorläufigen Form auf der Mitgliederversammlung des Vereins am 25.10.2017 beschlossen worden. Alle vorangegangenen Fassungen werden hiermit ungültig.